



GZ. BMF-111102/0001-II/3/2005

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Christian Sturmlechner
Telefon: +43 (1) 514 33 1168
Internet: Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Finanzausgleichsgesetz 2005, Übersicht über die Änderungen; Korrektur des
Volkszählungsergebnisses 2001

Mit BGBl. I Nr. 156/2004 wurde das Finanzausgleichsgesetz 2005 sowie eine Novelle zum Zweckzuschussgesetz 2001 kundgemacht. Im Folgenden gibt das Bundesministerium für Finanzen einen Überblick über die darin enthaltenen Änderungen, insbesondere soweit damit ein Handlungsbedarf der Länder und Gemeinden verbunden ist. Weiters werden die aus der Korrektur des Volkszählungsergebnisses 2001 (Kundmachung am 23. September 2004 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) erforderlichen Maßnahmen aufgezählt.

A. Kostentragung:

§ 4 FAG 2005: Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer

Die Regelungen für den Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer wurde gegenüber der Rechtslage am Ende der FAG-Periode 2001-2004 grundsätzlich nicht verändert. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass dem FAG 2005 die mit Rundschreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur GZ 621/15-III/7/2004 versendete Stellenplanrichtlinie zugrunde liegt.

Neu eingefügt wurde allerdings ein Abs. 8, mit dem die Kostenersätze an die Länder in den Jahren 2005 und 2006 um 12 Mio. Euro p.a. erhöht werden. Damit erfolgt einvernehmlich und abschließend der Ersatz des Bundes für die Aufgabenstellungen "Strukturprobleme aus der sinkenden Schülerzahl und beim sonderpädagogischen Förderbedarf (Unterricht für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen)". Dieser Jahresbetrag kann – abhängig von der

Evaluierung der genannten Strukturprobleme - auch in den Jahren 2007 und 2008 geleistet werden.

Im Paktum ist dazu festgehalten, dass zur Evaluierung nach zwei Jahren (somit spätestens im Jahr 2007) eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder eingerichtet wird und dass bei fehlendem Konsens über das Ergebnis der Bund die zusätzlichen Kostenersätze iHv 12 Mio. Euro p.a. auch in den Jahren 2007 und 2008 leisten wird.

B. Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

1. Zwischen/Endabrechnung für die Ertragsanteile 2005 bis 2008 - einheitlicher Schlüssel

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 werden folgende bisher ausschließliche Bundesabgaben zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben:

Tabaksteuer
Kapitalverkehrsteuern
Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, Kohleabgabe („Energieabgaben“)
Normverbrauchsabgabe
Versicherungsteuer
Konzessionsabgabe

Für diese Abgaben und für folgende Abgaben gilt ab dem 1. Jänner 2005 ein einheitlicher Schlüssel:

Einkommensteuer (in allen Erhebungsformen)
Körperschaftsteuer
Umsatzsteuer
Biersteuer
Schaumweinsteuer
Alkoholsteuer
Mineralölsteuer
Erbchafts- und Schenkungssteuer
Kraftfahrzeugsteuer
Motorbezogene Versicherungssteuer
Kunsthilfsbeiträge

Diese Schlüssel sind auf Basis des Erfolges des Jahres 2004 entsprechend den Vorgaben des § 9 Abs. 1 letzter Satz (Verteilung zw. Bund, Ländern und Gemeinden), § 9 Abs. 2 Z 2 letzter Satz (Beitrag der Gemeinden zum EU-Beitrag) und § 9 Abs. 7 Z 4 letzter Satz (länderweise Verteilung) zu ermitteln.

Die neuen Verteilungsschlüssel sind vom Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung kundzumachen (§ 25 Abs. 5 FAG 2005) und erst nach Kundmachung anzuwenden. Das Bundesministerium für Finanzen nimmt in Aussicht, nach Abschluss der Arbeiten für die

Zwischenabrechnung – unter Mitbefassung der Finanzausgleichspartner – ehestmöglich die Verordnung zu erlassen und die Berechnung der Ertragsanteile und Finanzzuweisungen umzustellen.

Die Vorschüsse auf die Ertragsanteile sind bis zur Kundmachung der genannten Verordnung nach den für das Jahr 2004 geltenden Prozentsätzen zu ermitteln. Eine gesonderte Aufrollung dieser Vorschüsse ist nicht vorgesehen, der Ausgleich zwischen alten und neuen Verteilungsschlüsseln hat vielmehr erst bei der Zwischenabrechnung im Jahr 2006 zu erfolgen (§ 25 Abs. 5 vierter Satz FAG 2005).

2. Berechnung der Ertragsanteile-Vorschüsse bis zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 25 Abs. 5 FAG 2005:

Die folgenden Ausführungen gelten für die Berechnung der Ertragsanteile-Vorschüsse, die ab 20. Jänner 2005 bis zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 25 Abs. 5 FAG 2005 fällig sind:

a) Abzüge vor der Verteilung und Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:
Vorläufig keine Änderung gegenüber der Rechtslage für 2004.

b) Abzüge nach der Verteilung zw. Bund, Ländern und Gemeinden:

ba) Die Abzüge nach der Verteilung zw. Bund, Ländern und Gemeinden bei den Ertragsanteilen (Beitrag der Länder und Gemeinden zum EU-Beitrag, Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft) bleiben dem Grunde nach unverändert.

bb) Abzüge bei Bund, Ländern und Gemeinden und Kostenbeiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft:

Die Abzüge betragen im Jahr 2005 insgesamt 87 780 000 Euro, im Jahr 2006 insgesamt 187 060 000, im Jahr 2007 insgesamt 300 890 000 und im Jahr 2008 insgesamt 286 940 000 Euro, und zwar in folgendem Verhältnis:

in Euro	2005	2006	2007	2008
KöSt Bund	4.159.000	8.862.000	14.254.000	13.594.000
Wohnbauftsbrtg Bund	13.757.000	29.316.000	47.155.000	44.969.000
veranl. ESt Bund	4.171.000	8.888.000	14.297.000	13.634.000
veranl. Est Länder	2.639.000	5.625.000	9.048.000	8.628.000
veranl. Est Gmden	2.243.000	4.779.000	7.686.000	7.330.000
Lohnsteuer Bund	19.644.000	41.863.000	67.338.000	64.216.000
Lohnsteuer Länder	6.422.000	13.684.000	22.012.000	20.992.000
Lohnsteuer Gmden	5.035.000	10.730.000	17.260.000	16.459.000
KeSt I Bund	152.000	325.000	522.000	497.000
KeSt I Länder	102.000	218.000	350.000	334.000
KeSt I Gmden	511.000	1.089.000	1.752.000	1.671.000
Umsatzsteuer Bund	20.277.000	43.211.000	69.506.000	66.283.000
Umsatzsteuer Gmden	3.445.000	7.340.000	11.807.000	11.260.000
Kostenbeitrag Länder *)	5.223.000	11.130.000	17.903.000	17.073.000

*) zur Änderung bei den länderweisen Anteilen am Kostenbeitrag der Länder siehe weiter unten.

Angemerkt wird, dass sich aus dem FAG 2005 für den Abzug bei der vESt, LSt, KeSt I und KöSt nur ein Betrag ergibt und die Aufteilung dieses Abzuges auf diese vier Abgaben der Vollziehung überlassen bleibt; hierfür wird auf das bisherige Verhältnis zurückgegriffen. Es besteht wiederum die Möglichkeit, die im Gesetz genannten Beträge mittels Verordnung zu reduzieren.

c) Länderweise Verteilung der Ertragsanteile:

Bei der Verteilung auf die Länder gibt es vorläufig keine Änderung. Bei der Bildung der länderweisen Ertragsanteile der Gemeinden sind folgende Änderungen zu beachten:

ca) Abgestufter Bevölkerungsschlüssel: Der Vervielfacher der untersten Stufe im abgestuften Bevölkerungsschlüssel wird von bisher 1 1/3 auf 1 1/2 angehoben (§ 10 Abs. 9 FAG 2005). Auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung 2001 (Stand: Kundmachung der Statistik Austria vom 23.9.2004) errechnet sich folgender, ab 1. Jänner 2005 geltender abgestufter Bevölkerungsschlüssel:

Vz. 2001	Einwohner	aBS absolut	aBS in %
Bgld.	277.558	422.860,000	2,929816%
Ktn.	559.346	985.532,833	6,828336%
Nö.	1.545.794	2.466.055,333	17,086244%
Oö.	1.376.607	2.325.665,667	16,113544%
Sbg.	515.454	905.955,500	6,276979%
Stmk.	1.183.246	1.997.877,833	13,842442%
Tirol	673.543	1.117.337,833	7,741557%
Vbg.	351.048	594.425,667	4,118522%
Wien	1.550.261	3.617.275,667	25,062559%
Summe	8.032.857	14.432.986,333	100,000000%

cb) Die bisherige Regelung des Sockelbetrages in Höhe von 72,66 Euro je Einwohner (§ 11 Abs. 1 und 2 FAG 2001) ist entfallen.

d) Einbehalten bei den Ertragsanteilen:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurden ausschließlich die länderweisen Anteile am Kostenbeitrag der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft geändert: Dieser verteilt sich nunmehr gemäß § 9 Abs. 5 Z 4 FAG 2005 im Verhältnis der Volkszahl (bisher: im Verhältnis der Anteile der Länder an der Umsatzsteuer).

e) Verteilung innerhalb der Länder auf die einzelnen Gemeinden:

Die einzige Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage ist der Entfall des Sockelbetrages. Dieser entfällt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005; die Änderung ist daher von den Ämtern der Landesregierungen erstmals bei den vom Bund am 20. Jänner 2005 zu überweisenden Ertragsanteile-Vorschüssen anzuwenden.

3. Korrektur des Volkszählungsergebnisses 2001 - Ertragsanteile

Am 23. September 2004 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Kundmachung der Korrektur der bei der Volkszählung 2001 erhobenen Zahl der Wohnbevölkerung (Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben) und der Bürgerzahl (Österreicher mit Hauptwohnsitz). Gemäß § 10 Abs. 9 FAG 2001 wirkt dieses Ergebnis mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres, somit rückwirkend mit dem 1. Jänner 2002.

Für die Berechnung der Ertragsanteile sind daher für die Jahre ab 2002 folgende Einwohnerzahlen maßgeblich:

Einwohner	absolut	in Prozent
Bgld.	277.558	3,455284%
Ktn.	559.346	6,963226%
Nö.	1.545.794	19,243390%
Oö.	1.376.607	17,137203%
Sbg.	515.454	6,416820%
Stmk.	1.183.246	14,730077%
Tirol	673.543	8,384850%
Vbg.	351.048	4,370151%
Wien	1.550.261	19,298999%
Summe	8.032.857	100,000000%

Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel für die Jahre 2002, 2003 und 2004 lautet auf Basis des Volkszählungsergebnisses 2001, Stand 23. September 2004:

Vz 2001	Einwohner	aBS absolut	aBS 2001 in % *)
Bgld.	277.558	378.774,667	2,768353%
Ktn.	559.346	931.965,000	6,811459%
Nö.	1.545.794	2.270.579,000	16,594997%
Oö.	1.376.607	2.168.589,667	15,849587%
Sbg.	515.454	856.289,000	6,258366%
Stmk.	1.183.246	1.856.840,000	13,571100%
Tirol	673.543	1.036.466,000	7,575227%
Vbg.	351.048	565.531,000	4,133301%
Wien	1.550.261	3.617.275,667	26,437609%
Summe	8.032.857	13.682.310,000	100,000000%

*) Rundungsdifferenz nicht ausgeglichen!

Das Bundesministerium für Finanzen wird aufgrund dieser Änderungen die Ertragsanteile für die Jahre 2002 und 2003 neu berechnen und bei der Zwischenabrechnung für das Jahr 2004 ebenfalls diese neuen Einwohnerzahlen und diesen neuen abgestuften Bevölkerungsschlüssel anwenden. Der Ausgleich zu den bisherigen Abrechnungen für die Jahre 2002 und 2003 und den Ertragsanteile-Vorschüssen im Jahr 2004 erfolgt mit der Zwischenabrechnung im März 2005.

Bei der Berechnung der Ertragsanteile für das Jahr 2005 und der ab Jänner 2005 fälligen Ertragsanteile-Vorschüsse sind die korrigierten Einwohnerzahlen mit Stand 23. September 2004 und der weiter oben in Pkt. 2.ca) genannte neue abgestufte Bevölkerungsschlüssel anzuwenden.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (§ 45 FLAG) durch die Korrektur des Volkszählungsergebnisses nicht geändert werden, weil die Rechtsgrundlage für die Höhe dieser Beiträge, nämlich die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen betreffend die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, BGBl. II Nr. 117/2003, nicht geändert wird (siehe das Schreiben des BMSG vom 4.11.2004, GZ BMSG-510103/0005-V/1/2004, an die Ämter der Landesregierungen). Die mit der Verordnung BGBl. II Nr. 117/2003 kundgemachten und mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 geltenden Beträge wurden bereits bei der Abrechnungen für die Jahre 2002 und 2003 korrekt berücksichtigt.

C. Landes- und Gemeindeabgaben:

1. Parkometerabgaben:

Hinsichtlich der Parkometerabgaben (§ 14 Abs. 1 Z 17, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 2005) und den Anpassungsbedarf für die Gesetzgebung der Länder wird auf folgende Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen:

„Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 – kurz Parkometerabgaben – werden in die Liste der ausschließlichen Landes(gemeinde)abgaben aufgenommen (§ 14 Abs. 1 Z 17) und zugleich als ausschließliche Gemeindeabgaben eingeordnet (§ 14 Abs. 2). Dies bedeutet noch keine Änderung gegenüber der derzeitigen, durch Landesgesetze bestimmten Rechtslage. Ab dem 1. Jänner 2006 werden die Gemeinden ermächtigt, derartige Abgaben durch Verordnung auszuschreiben, wobei diese Ermächtigung einige Ausnahmestimmungen enthält, die dem Querschnitt der Ausnahmestimmungen der bisherigen landesgesetzlichen Regelungen entsprechen. Die tatsächliche Besteuerung wird letztlich davon abhängen, inwieweit von den kompetenzrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird:

Den Gemeinden steht es frei, innerhalb der Ermächtigung – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Gebote wie insb. dem Gleichheitsgebot – die Steuertatbestände festzulegen. So kann z.B. die Ausschreibung der Abgabe auf das Parken beschränkt werden oder können zusätzliche Ausnahmestimmungen wie etwa für Anrainer vorgesehen werden.

Dem Landesgesetzgeber steht es wiederum offen, die bundesgesetzliche Ermächtigung zu konkretisieren (z.B. hinsichtlich der Fälligkeiten, Steuerpflichtigen oder Haftungen) oder auch eine weiter gehende Ermächtigungen der Gemeinden vorzusehen, er darf allerdings die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers nicht einschränken. Kompetenzrechtlich unzulässig sind daher landesgesetzliche Regelungen eines Höchstausmaßes der Abgabe oder zusätzliche Ausnahmen. Da die Landesgesetze an diese neue Kompetenzlage anzupassen sein werden, gilt die Ermächtigung des Bundes erst ab dem 1. Jänner 2006.“

2. Kommunalsteuer:

Die Gemeinden werden in § 17 FAG 2005 ermächtigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über eine Teilung des Ertrages aus der Kommunalsteuer zu treffen.

D. Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen

Bei den Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen sieht das FAG 2005 folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage vor:

1. Einheitliche Bemessungsgrundlage:

Bei folgenden Transfers wird die Bemessungsgrundlage auf die Abgaben mit einheitlichem Schlüssel geändert:

- § 20 Abs. 2 FAG 2005: Finanzzuweisung an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen
- § 20 Abs. 3 FAG 2005: Finanzzuweisung an die Gemeinden für Personennahverkehrs-Investitionen
- § 20 Abs. 4 FAG 2005: Finanzzuweisung an die Länder für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs
- § 20 Abs. 7 FAG 2005: Finanzzuweisung an die Länder eine Finanzzuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen.

Wie bei den Ertragsanteilen sind auch diese neuen Prozentsätze vom Bundesministerium für Finanzen auf Basis des Abgabenerfolges 2004 zu ermitteln und mittels Verordnung kundzumachen. Bis zu dieser Kundmachung fällige Zahlungen erfolgen auf Basis der Rechtslage für das Jahr 2004. Die Aufrollung erfolgt bei der Finanzzuweisung gemäß § 20 Abs. 4 FAG 2005 bei der Zwischenabrechnung im Jahr 2006, bei den anderen FZ bei der jeweils nächsten Fälligkeit (wobei allerdings in Aussicht genommen ist, die genannte Verordnung so rechtzeitig zu erlassen, dass die anderen Finanzzuweisung bereits nach den neuen Schlüsseln berechnet werden können).

2. FZ an die Gemeinden zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen (§ 20 Abs. 2 FAG 2005)

Folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind zu beachten:

- a) Anträge auf Gewährung einer Finanzzuweisung sind von den Gemeinden bis spätestens 1. August eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.
- b) Bei der Beurteilung sowohl der Voraussetzung einer Beteiligung an einem öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen als auch des Ausmaßes der Beteiligung ist auf die tatsächliche wirtschaftliche Lastentragung abzustellen.

Auf diese beiden Änderungen wurden die Gemeinden, die im Jahr 2004 einen Antrag gestellt haben, im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 2004, GZ 111112/58-II/3/04, bereits ausdrücklich hingewiesen. In diesem Schreiben hat das Bundesministerium für Finanzen Folgendes ausgeführt:

„Aufgrund der ständig steigenden Zahl der Antragsteller und um eine reibungslose Abwicklung der Gewährung und Überweisung der Finanzzuweisung zu gewährleisten, ergibt sich die Notwendigkeit der folgenden Vorgangsweise:

Um in Hinkunft sowohl für die Berechnung als auch für die Durchführung der Überweisung die notwendige Zeit zur Verfügung zu haben und auch den Gemeinden eine ordnungsgemäße und fristgerechte Verbuchung der erhaltenen Finanzzuweisung zu ermöglichen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anträge grundsätzlich bereits bis zum gesetzlichen vorgesehenen Stichtag 1. August vollständig vorzuliegen haben.

Für allfällige Verbesserungen von Anträgen, die fristgerecht bis zum gesetzlichen Termin 1. August eingebracht worden sind, können ab dem 1. August noch drei Wochen Nachfrist gesetzt werden.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann allenfalls noch eine weitere Nachfrist im Ausmaß von einer Woche zur Verbesserung gewährt werden.

Auch danach noch unvollständige Anträge werden in Hinkunft bei der Berechnung der Finanzzuweisung nicht mehr berücksichtigt werden, da die Fallfrist des Gesetzes versäumt worden ist.

1. Dieser Antrag hat zu enthalten:

- a) die Länge des im Vorjahr ständig und regelmäßig betriebenen Streckennetzes in Kilometern. Unter dieser Streckenlänge ist die Länge der Linie vom Ausgangspunkt zum Endpunkt und wieder zurück zum Ausgangspunkt, nicht aber die an einem Tag oder in einem Jahr insgesamt gefahrene Kilometeranzahl zu verstehen.
- b) die Gesamtanzahl der im Vorjahr beförderten Personen.
- c) im Falle einer Beteiligung an einem Verkehrsunternehmen das Beteiligungsverhältnis.
- d) Im Falle einer Beteiligung an einem Verkehrsunternehmen und einer von diesem Beteiligungsverhältnis abweichenden tatsächlichen wirtschaftlichen Beteiligung und Kostentragung auch dieses "wirtschaftliche" Beteiligungsverhältnis.
- e) bei Zusammenschlüssen mehrerer Gemeinden zum Betrieb von gemeindeübergreifenden Linien eine detaillierte Aufgliederung der den einzelnen Gemeinden zurechenbaren Streckenlängen und Personenzahlen sowie die Unterschriften der Bürgermeister aller beteiligten Gemeinden.

2. Für den Fall, dass sich die Länge des Streckennetzes während des Jahres geändert hat (Einführung neuer ständig betriebener Linien, Einstellung von bisher ständig betriebenen Linien oder Änderungen der Route einer Linie), ist detailliert anzugeben, für welchen Zeitraum welche Streckenlänge anzusetzen ist.

3. Bei Erstanträgen ist auch der Vertrag mit dem Unternehmen, das den Verkehrsbetrieb tatsächlich durchführt, vorzulegen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird abschließend nochmals darauf hingewiesen, dass in Hinkunft Anträge, die nicht nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen unter Angabe aller erforderlichen Daten vorliegen, für die Gewährung der Finanzzuweisung nicht berücksichtigt werden können.

Für Jahre, in denen die Antragstellung nicht fristgerecht erfolgt ist oder für die eine Antragstellung versäumt worden ist, kann nachträglich keine Finanzzuweisung gewährt werden.“

3. Polizeikostenersatz an Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs (§20 Abs. 5 FAG 2005):

Die Höhe dieser Finanzzuweisungen ist vom Bundesministerium für Finanzen pauschal auf Basis des Mehraufwands, der diesen Gemeinden dadurch entsteht, dass in ihnen keine Bundespolizeibehörden errichtet, zu ermitteln und mittels Verordnung kundzumachen. Das Bundesministerium für Finanzen wird diese Verordnungen in Zusammenarbeit mit den beiden betroffenen Gemeinden vorbereiten.

4. Bedarfszuweisungen an Länder und Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt (§ 22 und § 23 FAG 2005):

Diese beiden Bedarfszuweisungen werden jeweils um 100 Mio. Euro p.a. erhöht.

Die länderweisen Anteile an der Bedarfszuweisung an die Gemeinden sind wie bisher vom Bund bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres an die Länder zu überweisen und von diesen bis spätestens 10. Juli eines jeden Jahres an die Gemeinden weiterzuleiten. Die Anteile der einzelnen Gemeinden gemäß § 23 Abs. 3 Z 2 FAG 2005 werden den Ämtern der Landesregierungen vom Bundesministerium für Finanzen gemeindeweise bekannt gegeben werden, die anderen Teile der Bedarfszuweisungen sind auf die einzelnen anspruchsberechtigten Gemeinden des Landes im Verhältnis der Einwohnerzahlen aufzuteilen.

5. Zweckzuschüsse für Theater (§ 24 Abs. 1 Z 1 FAG 2005):

Die Rechtslage für die Zweckzuschüsse für Theater ist gegenüber dem FAG 2001 unverändert, sodass

- a) Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, 18 713 000 Euro jährlich

erhalten und die Verteilung dieser Mittel auf Basis eines Verteilungsvorschlages, den diese Länder und Gemeinden einvernehmlich zu erstellen und dem Bundesminister für Finanzen bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres zu übermitteln haben, zu erfolgen hat;

- b) Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, 2 587 000 Euro jährlich erhalten. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind von diesen Ländern und Gemeinden bis spätestens 31. Mai eines jeden Jahres dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 2005 kann der Bund den Gesamtzweckzuschuss von 21,3 Millionen Euro bis zu einem im jeweiligen Bundesfinanzgesetz festgesetzten Ausmaß aufstocken und diesen Betrag, je nach dem finanziellen Erfordernis, auf die unter lit. a und lit. b oder nur auf die unter lit. a oder nur auf die unter lit. b genannten Länder und Gemeinden aufteilen. Im Bundesvoranschlag 2005 ist dafür, wie in den vergangenen Jahren, ein Betrag von 218.000,- Euro vorgesehen (Ansatz 1/53228). Das Bundesministerium für Finanzen nimmt in Aussicht, den Zweckzuschuss gemäß lit. b um diesen Betrag aufzustocken.

Gemäß lit. c hat sich die Höhe der Zweckzuschüsse nach den im Jahre 2004 für die einzelnen Gebietskörperschaften maßgebenden Aufteilungsverhältnissen zu richten.

Ungeachtet der unveränderten Rechtslage können sich daher durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse Änderungen bei der Aufteilung des Zweckzuschusses auf die einzelnen Länder und Gemeinden ergeben. Es sind daher

- a) dem Vorschlag der Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte als ordentliche Mitglieder angehören, die Verhältnisse des Jahres 2004 zugrunde zu legen,
- b) in den Anträgen der Länder und Gemeinden, die dem Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte nicht als ordentliche Mitglieder angehören, im Antrag alle für die Beurteilung der finanziellen Belastung der Gebietskörperschaft notwendigen Angaben auf Basis des Jahres 2004 zu machen, und zwar insbesondere
-) Umfang des Theaterbetriebs,
 -) Höhe des Abgangs, Deckung durch andere Leistungen des Bundes
 -) Abgangsdeckung durch den Antragsteller.

Da diese Angaben für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die Antragsteller entscheidend sind, ist es unbedingt erforderlich, dass die Anträge vollständig, d.h. inkl. der genannten Angaben, fristgerecht bis 31. Mai 2005 eingebracht werden.

6. Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur (§ 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001)

In § 1 wurden weiters zwei neue Abs. 3 und 4 eingefügt, mit denen zum einen eine verstärkte Verwendung des Investitionsbeitrages für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur für Zwecke der Erreichung des Kyoto-Ziels Österreichs, zum anderen eine zweijährige Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund über die Maßnahmen im jeweiligen Wirkungsbereich normiert werden. Neben dieser gesetzlichen Verpflichtung haben sich die Länder auch in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zu derartigen Berichterstattungen verpflichtet (wobei diejenigen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung in einigen Punkten konkreter formuliert sind).

In einem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. Dezember 2004 wurde ersucht, die Berichtspflichten – konkret auch diejenigen gemäß § 1 Abs. 4 des Zweckzuschussgesetzes 2001 und der genannten Art. 15a B-VG-Vereinbarung – aufeinander abzustimmen. Da es sich bei diesen beiden Berichtspflichten nicht um unterschiedliche handelt, sondern nur um die vertragliche und gesetzliche Normierung derselben Verpflichtungen, nimmt das Bundesministerium für Finanzen dieses Ersuchen zustimmend zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Details für eine (akkordierte) Berichterstattung werden die Länder von Bundesseite gesondert kontaktiert.

7. Korrektur des Volkszählungsergebnisses 2001 – Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen

Die bereits bei den Ertragsanteilen erwähnte Korrektur des Volkszählungsergebnisses mit Kundmachung vom 23. September 2004 bedingt eine Aufrollung folgender Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse ab dem 1. Jänner 2002, die vom Bundesministerium für Finanzen zu vollziehen sind:

- Kopfquotenausgleich gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2001,
- Gemeinde-Kopfquotenausgleich gemäß § 21 FAG 2001 (nicht hinsichtlich der Berechnung des Bedarfes der einzelnen Gemeinde, sondern nur der länderweisen Anteile),
- Finanzausgleich gemäß § 20 Abs. 7 FAG 2001 (an die Länder zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen),
- Bedarfszuweisungen gemäß § 22 Abs. 1 FAG 2001 (an die Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt),
- § 22 Abs. 4 FAG 2001 (an die Länder als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen),
- § 23 FAG 2001 (an die Gemeinden zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt und als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen),
- Zweckzuschüsse gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 (an die Länder zur Förderung des Umweltschutzes),
- § 1 des Zweckzuschussgesetzes 2001 (Wohnbauförderung) und
- § 3 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (für Einsatzgeräte der Feuerwehren).

Die Aufrollungen werden vom Bundesministerium für Finanzen im Laufe des Jahres 2005 durchgeführt.

12.01.2005

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Matzinger

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

Beamtete Landesfinanzreferenten
Verbindungsstelle der Bundesländer
Österreichischer Städtebund
Österreichischer Gemeindebund